

Sektionsarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerber*innen aus der Ukraine

Leitfaden für Aktive im DAV und in der JDAV

DAV-Flüchtlingshilfe

Warum wollen wir Flüchtlingen aus der Ukraine helfen?

"Mit großer Sorge und Bestürzung blicken wir auf die Situation in der Ukraine. Wir verurteilen den kriegerischen Angriff auf die Ukraine als willkürliche Aggression und Bruch des Völkerrechtes durch Russland. Dies ist unvereinbar mit internationalen Konventionen wie der Souveränität von Staaten, dem Selbstbestimmungsrecht der Nationen und der Unverletzlichkeit von Staatsgrenzen. Es handelt sich dabei gleichzeitig um einen massiven Angriff auf Demokratie und Freiheit. Wir solidarisieren uns mit der ukrainischen Bevölkerung und mit allen Menschen, die unter dem Krieg leiden und die sich in der gesamten Region für Frieden, Demokratie und Menschenrechte einsetzen."

(Präsidium des DAV, März 2022)

„Mit großer Sorge und Bestürzung blicken wir auf die Situation in der Ukraine. Wir sind solidarisch mit allen Menschen, die unter dem Krieg leiden und sich in der Region für Frieden, Demokratie und Menschenrechte einsetzen. Wir rufen euch dazu auf, bei einer der zahlreichen Demonstrationen gegen Krieg teilzunehmen. Damit treten wir gemeinsam für eine Rückkehr zum Frieden in Europa ein.“

(Statement der Bundesjugendleitung, Februar 2022)

Viele von uns möchten Menschen in der Ukraine und auf der Flucht zu Hilfe kommen. Aber wie? Was ist zu beachten? Welche kurzfristigen und welche langfristigen Angebote können wir als DAV und JDAV machen? Was ist zu beachten?

Dieser Leitfaden soll Antworten auf diese Fragen geben.

Er soll auch dazu anregen, eigene Hilfsangebote in der Sektion zu erstellen, um

- ✓ geflüchteten Menschen in der Akutsituation zu helfen,
- ✓ im Anschluss gesellschaftliche Teilnahme und Teilhabe ermöglichen,
- ✓ solidarisches Miteinander zu fördern, und
- ✓ eigene Lernprozesse anzustoßen und Begegnungen zu erleben.

DAV und JDAV und Sektionen handeln somit konsequent im Sinne ihres Leitbilds, in dem es heißt:

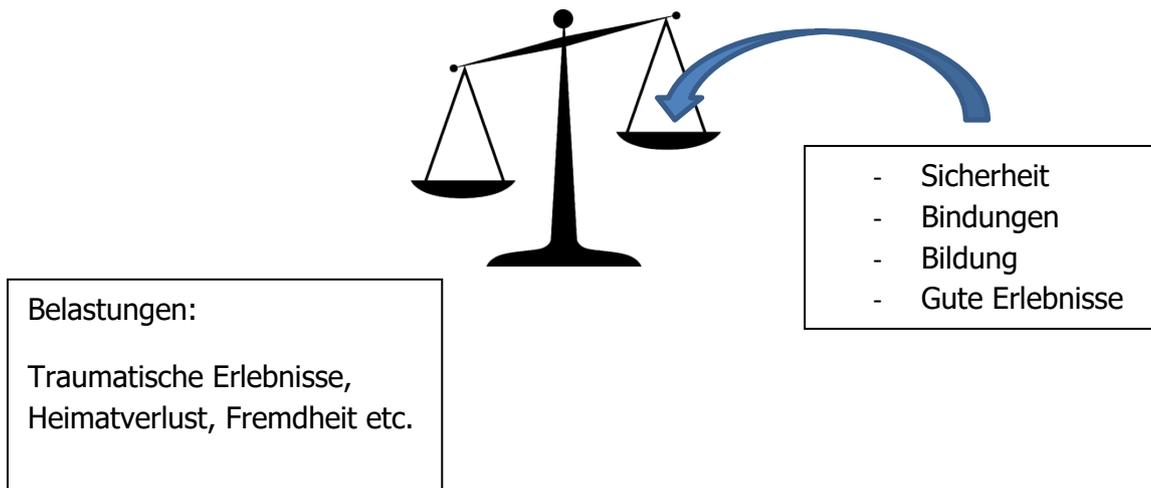
„Durch sein Wirken fördert er (der DAV) das Gemeinwohl und das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen, sozialer und kultureller Herkunft.“

München, März 2022

Möglichkeiten zum Engagement

Wie können wir Flüchtlingen am besten helfen?

Praktisch alle geflüchteten Menschen verlassen ihr Heimatland Ukraine, da dort belastende Verhältnisse herrschen. Auch während der Flucht, die zum Teil mehrere Tage dauert, kommen nochmals erhebliche Belastungen dazu. Die Waagschale der Belastung benötigt ein gutes Gegengewicht:



Das können wir kurzfristig machen:

- **Sicherheit:**
- Grundsätzlich ist die Gewährleistung von Sicherheit, Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen aus der Ukraine eine staatliche Aufgabe. Viele Kommunen koordinieren zusätzlich private Wohnraumangebote für Flüchtlinge und fragen bei Vereinen nach Möglichkeiten. Falls Sektionen einen Schlafplatz oder Schlafplätze für Flüchtlinge haben, z.B. eine Mittelgebirgshütte, und zur Verfügung stellen möchten, sollten sich diese unbedingt an ihre Kommune oder an die Wohlfahrtsverbände (Caritas, Malteser, Diakonie etc.) vor Ort wenden. Von unkoordinierten Alleingängen der Unterbringung wird dringend abgeraten.
- Wer ein solches Engagement eingehen möchte, sollte sich bewusst machen, was eine Aufnahme bedeutet, für sich selbst, wie auch für den/die aufgenommenen Flüchtlinge. Es geht um Menschen, die vor einem Krieg geflohen sind und große Sorgen um ihre Angehörigen in der Ukraine haben. Machen Sie sich bewusst, dass das eine weitreichende und unter Umständen langfristige Entscheidung ist. Überlegen Sie vorher, wie lange Sie eine Unterbringung ermöglichen können und gehen sie damit gegenüber den Geflüchteten transparent um.
- Die Situation der Geflüchteten, besonders von Frauen und Kindern, kann von Problemen begleitet sein. Bitte geben Sie auf sich und die ankommenden Schutzsuchenden acht und informieren bei Schwierigkeiten hauptberuflich koordinierende Stellen, zuständige ehrenamtliche Organisationen oder auch Sicherheitskräfte.

- **Spenden:**
- Sachspenden sind aktuell laut Auskunft der Wohlfahrtsverbände nur dann nötig, wenn es eine klare Zielstellung seitens der annehmenden Stelle gibt. Unaufgefordert „vorbei gebrachte“ Sachspenden sind gut gemeint, schaffen aber unnötigen Aufwand für die verarbeitende Stelle. Wenn Sektionen in ihrem Wirkungskreis konkrete Helferkreise haben, können diese aktiv angesprochen werden, was benötigt wird.
- Geldspenden sind momentan sehr gut geeignet, da die empfangenden Organisationen mit dem zweckgebundenen Verwendungskonto konkret und schnell das einkaufen können, was vor Ort in der Ukraine und in den angrenzenden Nachbarländern benötigt wird.

Tipp:

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) bietet umfangreiche Informationen für sicheres Geldspenden für die Ukrainehilfe: [Spenden-Info "Nothilfe Ukraine" - DZI](#)

- **Vor Ort-Hilfe:** Hilfen vor Ort in der Ukraine und in den Nachbarländern werden von den dort ansässigen Hilfsorganisationen angeboten. Von eigenständigen Fahrten in diese Regionen wird abgeraten, es sei denn sie sind eng mit deutschen Hilfsorganisationen abgestimmt und professionell organisiert.

Das können wir nach der Akuthilfe mittel- und langfristig machen:

- **Bindungen und Begegnungen:** Angebote verlässlicher Bindung helfen und unterstützen, die erlebten Belastungen zu kompensieren und neue Beziehungen aufzubauen. Das gilt besonders für geflüchtete Kinder und Jugendliche. Alle Unternehmungen führen letztlich durch die Aktion selbst und in der Gruppe meist zu einem guten Erlebnis – für Einheimische und Flüchtlinge. Beim Klettern zum Beispiel wird sofort erfahren, welche Bewegung funktioniert und welche nicht. Ein Erfolg kann direkt auf das eigene Handeln zurückgeführt werden. Auch bei einfachen Wanderungen können gut Kontakte geknüpft werden.
- **Bildung:** Für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine gilt spätestens nach drei Monaten die Schulpflicht. Die Kultusministerien der Länder regeln und organisieren die Integration der ukrainischen Schüler*innen. Neben der staatlichen formalen Bildung kann der DAV zivilgesellschaftliche non-formale Bildungsangebote machen. Spezielle Führungstouren oder Kurse bis zum informellen Lernen in freien Gruppen geben motivierende Anlässe, die deutsche Sprache zu erlernen.

Tipp:

Angebote müssen zur Zielgruppe und zum Kontext passen. Nicht jede*r möchte nach einer nervenaufreibenden Flucht in einer senkrechten Wand klettern, Kinder und Jugendliche schon eher wie ältere Menschen. Entspannende Ausflüge in die Natur von 2 bis 4 h Zeitdauer ohne Gefahren eignen sich am besten.

Wie macht man den ersten Schritt?

Flüchtlinge müssen sich in der neuen Umgebung orientieren und haben oft nur wenige soziale Kontakte. Für die Freizeitgestaltung fehlen Mittel und Wege. Viele Unterkünfte liegen in städtischen Randgebieten. In unsicheren Lebenssituationen treten Menschen ungern als Bittsteller auf. Sektionen können daher aktiv auf Geflüchtete zugehen und sich über ihre konkrete Situation informieren. Ein auf beiden Seiten verständnisvolles Verhalten ist dabei wichtig. Viele Geflüchtete haben ein Interesse, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen – auch ohne Vorerfahrungen, denn Vereinsleben und ehrenamtliches Engagement sind in der Ukraine bekannt und üblich wie in Deutschland. Ebenso wichtig ist es, unter den eigenen Sektionsmitgliedern für Unterstützung und Offenheit zu werben.

Tipps für Angebote:

Allgemein:

- Keine großen Entfernungen von der eigenen Unterkunft
- Anfangs nur Aktionen in der Nähe und in annähernd vertrauter Umgebung
- Kostenfreie Anfahrt und Verpflegung bereitstellen
- Minderjährige nur mit Begleitung oder Einverständniserklärung mitnehmen
- Geschlechtergerechtigkeit beachten, d.h. gemischtgeschlechtliche Leitungsteams, in besonderen Situationen nur geschlechterhomogene Gruppen mitnehmen (abklären im Vorfeld mit den Teilnehmer*innen selbst und mit Betreuer*innen)
- Besondere Bedürfnisse berücksichtigen und abfragen (Medizin, Mobilitätshilfen)
- Teilnahmelisten führen
- Notfallkontakte, Erste Hilfe

Tipps:

Grundsätzliche Haltung: mehr Hilfe zur Selbsthilfe geben, als umarmende Tröstung!

Speziell:

- Stadtteilwanderungen zu Stellen des alltäglichen Bedarfs (Apotheke, Drogerie, Lebensmittelladen, ÖPNV etc.)
- Stadtteilwanderungen zu Freizeit-, Erholungsmöglichkeiten (Park, Fluss etc.), die später selbst aufgesucht werden können.
- Wanderungen im ÖPNV-Nahbereich (nur einfache Wanderwege)
- Führungen durch die Kletterhalle mit Erstkontakt Klettern
- Zoobesuche
- Geführte Tierwanderungen (Esel, Pferd, Lama etc.)
- Hüttenbesuche
- Spielenachmittage mit Jugendgruppe, Familiengruppe
- Gemeinsames Kochen und Essen in der Geschäftsstelle
- MTB-Gruppe organisiert Fahrräder in lokalen gemeinnützigen Radwerkstätten
- Kinder- und Jugendbouldern

Alle Angebote mit alpinen Gefahren und Absturzmöglichkeiten mit größter Zurückhaltung und Vorsicht anbieten wegen der Gefahr der Angstausslösung und Retraumatisierung!

Besonderheiten, Rechte und Pflichten

Welche Besonderheiten gibt es bei der Akuthilfe und Integration von Flüchtlingen aus der Ukraine in die Sektion?

Für viele Fragen beim Engagement für geflüchtete Menschen aus der Ukraine gibt es relativ einfache Antworten und praktikable Umsetzungsmöglichkeiten. Mit den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln und der Aufenthaltsdauer in Deutschland hängen zwar Rechte und Pflichten und verfügbare Integrations- und Unterstützungsmöglichkeiten zusammen, für den gemeinsamen Bergsport in der Sektion sind sie jedoch weitestgehend unbedeutend. Auch mögliche Hürden wie Versicherungsschutz und die Mitwirkung in der Sektion lassen sich überwinden. Viel wichtiger als Formalitäten sind die aktiven Hilfestellungen, um geflüchteten Menschen den Einstieg zu erleichtern. Sprachliche Barrieren und Vorbehalte können so durchbrochen werden.

Grundsatz:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat eine Rechtsverordnung erlassen, mit der aus der Ukraine Vertriebene im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Sie ist am 09. März 2022 in Kraft getreten und ist rückwirkend zum 24. Februar 2022 anwendbar.

Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen zu erleichtern und den Vertriebenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und sie damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen.

Die Regelung ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgen. Es besteht keine Residenzpflicht.

Sollten ukrainische Flüchtlinge Asyl beantragen?

Nein, das ist nicht nötig. Der erforderliche Schutz wird in einem anderen schnelleren Verfahren gewährt. Ukrainischen Staatsangehörigen wird deshalb empfohlen, von der Stellung eines Asylantrages abzusehen. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort.

Tipp:

Alle rechtlichen Fragen zum Aufenthalt in Deutschland und zu Versorgungsleistungen des Bundes und der Länder können ukrainische Geflüchtete bei den zuständigen Ausländerbehörden persönlich und auf deren Internetauftritten in Erfahrung bringen (auch in ukrainischer und russischer Sprache).

Sektionen sollten sich auf ergänzende Angebote als zivilgesellschaftliche Organisation des Sports beschränken und im Bedarfsfall auf spezialisierte Hilfsorganisationen verweisen.

Gemeinsam, schnell und unbürokratisch Hilfe für Kriegsflüchtlinge



Der russische Angriffskrieg bringt schreckliches Leid über die Menschen in der Ukraine. Viele befinden sich gegenwärtig auf der Flucht. Deutschland und die anderen EU-Staaten helfen – und zwar schnell und unbürokratisch.

Konkret bedeutet das:



Sofortiger vorübergehender Schutz
in der EU für ein bis drei Jahre



Aufnahme ohne aufwändiges
Asylverfahren



Medizinische Versorgung



Unterkunft



Sozialleistungen



Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß
nationaler Arbeitsmarktpolitik



Recht auf Bildung
und Schulbesuch



Schutz für unbegleitete
Kinder und Jugendliche

Wen betrifft das?

Im Zuge des Konflikts vertriebene

- ukrainische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine mit ihren Familienangehörigen
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können

Personen, die nicht in diese Kategorien fallen, muss vor der Rückkehr in ihr Heimatland Zugang zur EU zum Zwecke der Durchreise gewährt werden.

Weitere Informationen in unseren FAQ unter: <https://www.bmi.bund.de/ukraine>

Müssen Flüchtlinge Mitglied im DAV sein? (in Klärung)

Für die Teilnahme an Sektionsveranstaltungen ist für Geflüchtete eine DAV-Mitgliedschaft nicht zwingend erforderlich. Im Rahmen des Kennenlernens und von „Schnupperangeboten“ ist die dreimalige Teilnahme an Angeboten ohne Mitgliedschaft ein Richtwert. Um Geflüchtete im Bedarfsfall auch ohne Mitgliedschaft längerfristig in das Sektionsleben integrieren zu können, haben sich der DAV-Bundesverband, die Würzburger Versicherung und der Versicherungsmakler des DAV (Bernhard Assekuranz) bereit erklärt, die Kosten für den notwendigen Versicherungsschutz zu tragen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Geflüchteten im MV-Manager in der Kategorie 3100 erfasst werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Mitgliedschaft mit den entsprechenden Rechten handelt. Es wird auch kein Mitgliedsausweis erstellt.

Sind Flüchtlinge krankenversichert? (in Klärung)

Menschen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln, einer *Aufenthaltsgestattung* oder einer *Duldung* sind grundsätzlich krankenversichert oder haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung, auch wenn sie nicht arbeiten oder nur wenig verdienen. In Notfallsituationen, wenn z. B. nach einem Trainingsunfall der Rettungswagen gerufen werden muss, ist die Kostenübernahme in jedem Fall gewährleistet. Ärzt*innen und Krankenhäuser sind zur Hilfe verpflichtet. Für Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, existieren jedoch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts Leistungseinschränkungen, insbesondere für Rehabilitationsmaßnahmen, wie z. B. Physiotherapie. Auch wird die Gesundheitsversorgung nicht durch eine reguläre Krankenkasse, sondern über das Sozialamt abgewickelt, das Krankenscheine für den Arztbesuch ausstellt.

Wer kommt im Falle eines Unfalls für Schäden auf?

Geflüchtete aus der Ukraine erhalten den Versicherungsschutz des Alpen Sicherheits Service, allerdings ohne die Leistungen der Unfallversicherung. Durch die Unfallversicherung werden nur die Bergungskosten im Todesfall übernommen. Bedingung ist, dass mindestens ein DAV-Mitglied als Begleitung auf der Tour dabei ist. Der Versicherungsschutz ist vorerst befristet bis zum 14. September 2022.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Sektionen die Geflüchteten in der Kategorie 3100 erfassen. Dazu müssen die Geflüchteten ihre Registrierungsbestätigung vorlegen. Diese Erfassung ist nur für Verwaltungszwecke. Es besteht dadurch keine DAV-Mitgliedschaft und es wird auch kein Verbandsbeitrag erhoben.

Existiert eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten? (in Klärung)

DAV-Mitglieder oder Flüchtlinge im MV-Manager in der Kategorie 3100 haben den Versicherungsschutz über die Mitgliedersporthaftpflichtversicherung, die im ASS integriert ist. Diese Haftpflichtversicherung ist subsidiär ausgestattet und tritt nur für Schäden ein, die während der Ausübung der sportlichen Aktivitäten des ASS eingetreten sind. Die ehrenamtlich tätigen DAV-Mitglieder oder Flüchtlinge im MV-Manager in der Kategorie 3100 haben einen Versicherungsschutz über die Vereinshaftpflichtversicherung. Diese tritt für Haftpflichtansprüche ein, die während der Ausübung der Tätigkeit für den DAV entstanden sind.

Wer ist für Minderjährige ohne Eltern verantwortlich?

Einige minderjährige Flüchtlinge kommen ohne Angehörige nach Deutschland. Diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge („UMA“ für unbegleitete minderjährige Ausländer), deren Eltern sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, werden vom zuständigen Jugendamt in

Obhut genommen und erhalten durch das Familiengericht einen Vormund, der die Aufgaben der Eltern wahrnimmt.

Vormund kann eine Privatperson, aber auch ein*e Behördenvertreter*in (z. B. Mitarbeitende des Jugendamtes) sein. In der Praxis werden mitunter bestimmte Befugnisse schriftlich durch den Vormund an Dritte übertragen (z. B. einen Sozialarbeiter oder die Unterkunftsleiterin), die fortan die „Belange des täglichen Lebens“ regeln dürfen. Eine solche schriftliche Übertragung reicht aus, um beispielsweise die Mitgliedschaft unbegleiteter Minderjähriger in einem Verein zu beantragen. Hilfreich ist es, wenn direkt auf dem Aufnahmeformular des Vereins eine Kontaktperson benannt ist, die für allgemeine Fragen oder im Notfall zu erreichen ist.

Grundsätzlich gelten alle Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als minderjährig, auch in der Ukraine. Auch diejenigen, welche in ihrem anderen Herkunftsland als der Ukraine schon mit 16 volljährig wären. Eine Ausnahme besteht bei denjenigen, welche in ihrem Herkunftsland erst mit 21 volljährig sind. Diese sind auch bei uns erst mit 21 volljährig, z.B. aus dem Kongo oder der Elfenbeinküste.

Was ist zu beachten:

Für Unterschriften bei Einverständniserklärungen oder Aufnahmeanträgen etc. muss die gesetzliche Vertretung unterschreiben, d.h. für Minderjährige in Begleitung eines Elternteils sind diese für die Unterschrift zu kontaktieren. Falls die gesetzliche Vertretung nicht ausreichend deutsch kann, um den Inhalt der Vereinbarung zu verstehen, müsste ggf. ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Für unbegleitete Minderjährige muss der Vormund oder die Einrichtung, in der das Kind wohnt und dieser Teil der Sorge an das Heim übertragen wurde, unterschreiben.

Wie können Sektionen Flüchtlinge für ihre Angebote gewinnen?

Sektionsangebote können mit Unterstützung von (Asyl)Sozialarbeiter*innen, von lokalen Flüchtlingsinitiativen und Fördervereinen beworben werden. Mehrsprachige Informationen und persönliche Gespräche sind wichtig. Verantwortlich für Flüchtlingsbelange ist die Kommune, insbesondere Ausländerbehörde und Sozialamt, aber z. B. auch die Integrationsbeauftragten. Praktische Hilfestellungen in der Arbeit mit geflüchteten Menschen geben am besten die lokalen Initiativen. Auch die Vernetzung in lokalen Willkommensbündnissen und die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Institutionen ermöglichen neue Zugänge. Um Geflüchtete für reguläre Sektionsangebote zu gewinnen, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Hemm- und Zugangsschwellen abzubauen und gegenseitiges Vertrauen zu schaffen. Mit Angeboten und Veranstaltungen in Unterkünften lassen sich Begegnungen schaffen. Schnupperangebote oder regelmäßig stattfindende offene Angebote sind für Flüchtlinge attraktiv, die nicht immer wissen, ob und wie lange sie am Ort bleiben können. Auch Schulen, in denen geflüchtete Kinder und Jugendliche oftmals zusätzlich in Willkommens- oder Übergangsklassen betreut werden, können ein Kooperationspartner sein. Auf jeden Fall sollten sie für Angebote schon einen festen Wohnsitz haben. Alles andere belastet so weitgehend, dass Unterstützung nur bedingt ankommen kann.

Wie können geflüchtete Mädchen und Frauen für Angebote erreicht werden?

In der Ukraine ist Bergsport unter Mädchen und Frauen weit weniger verbreitet als in Deutschland. Der Sport ist aufgrund seines Körperbezugs mitunter ein besonders sensibles Feld. Gesucht werden daher überzeugende Brückenbauer: Trainerinnen, die als sportliche Vorbilder und kulturelle Botschafterinnen Mädchen, Frauen und Eltern – insbesondere auch Väter und Partner – gewinnen können. Die direkte Ansprache, persönliche Überzeugungsarbeit und Verlässlichkeit sind wichtige Faktoren. Auch der Rahmen sollte stimmen: gegebenenfalls

geschlechtergetrennte Gruppen, immer separate Umkleide- und Waschräume. Erfolgreiche Angebote verknüpfen zudem sportliche und soziale Aspekte.

Dürfen Reisen ins Ausland unternommen werden?

Ukrainische Staatsangehörige und Personen, die in der Ukraine als anerkannte Geflüchtete gelebt haben, können mit einem biometrischen Pass ohne ein Visum nach Deutschland einreisen (§18 Aufenthaltsverordnung). Auf ein sonst erforderliches Visum (wenn die Flüchtenden aus Rumänien, Bulgarien oder Moldawien als Nicht-Schengenstaaten kommen) wird aus humanitären Gründen verzichtet. Sie können sich frei in Deutschland bewegen und unterliegen nicht der sonst üblichen Residenzpflicht. Wenn sie in Deutschland sind, sollten sie sich unverzüglich bei einer Polizeidienststelle, der Ausländerbehörde in ihrem Aufenthaltsort oder einer Zentralen Aufnahmestelle melden. Dort werden sie registriert, medizinisch untersucht (u.U. gegen Corona geimpft) und erhalten eine Bescheinigung, dass sie in Deutschland registriert wurden. Sollten sie keine Unterkunft haben, werden ihnen Schlafplätze zugewiesen. Sollten sie privat eine Unterkunft haben, sind sie verpflichtet, sich dort spätestens nach 3 Monaten anzumelden. Bei Fahrten ins Ausland müssen die individuellen Visumsbestimmungen im Zielland berücksichtigt werden, die von den Regelungen für deutsche Staatsangehörige abweichen können. Auch dürfen befristete Aufenthaltstitel nicht während der Reise ablaufen, da Probleme bei der Wiedereinreise ins Bundesgebiet entstehen können. *Geduldete* müssen in jedem Fall vor einer Auslandsreise rechtzeitig Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen, da eine *Duldung* mit der Ausreise aus Deutschland erlischt. Von der Ausländerbehörde kann in diesem Fall z. B. eine *Aufenthaltserlaubnis* mit kurzer Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Auch Menschen mit einer *Aufenthaltsgestattung* sollten sich vor einer Auslandsreise von der zuständigen Ausländerbehörde beraten lassen.

Können Flüchtlinge ehrenamtlich mitarbeiten? (in Klärung)

Eine unbezahlte Mitarbeit in Sektionen ist Geflüchteten (im MV-Manager in der Kategorie 3100) in jedem Fall auch ohne die ausdrückliche Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt. Für ehrenamtlich Tätige besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist für Nicht-Mitglieder allerdings zumeist eine vertragliche Vereinbarung notwendig.

Können Flüchtlingen die Auslagen, die im Ehrenamt anfallen, ersetzt werden?

Auslagen im Kontext eines Ehrenamtes können Flüchtlingen steuerfrei ersetzt werden. Bspw.: Fahrtkosten.

Können Flüchtlinge, die ein Ehrenamt ausüben und Sozialleistungen beziehen, eine Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale bekommen?

Grundsätzlich darf eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale) gezahlt werden.

Es gilt jedoch: Jede Person, die Asyl- bzw. Sozialleistungen bezieht, muss Einkommen – auch Aufwandspauschalen – beim jeweiligen Sozialleistungsträger melden. In welcher Höhe die Aufwandspauschalen als Einkommen auf die Sozialleistungen angerechnet werden, hängt von verschiedenen individuellen Faktoren ab; ein „Freibetrag“ von maximal 250 Euro monatlich wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

Wann dürfen Flüchtlinge regulär beschäftigt werden?

Eine selbstständige Tätigkeit für geflüchtete Ukrainer*innen ist ohne Beschränkung möglich (§ 24 Abs.6 S.1 Aufenthaltsgesetz). Eine abhängige Beschäftigung ist nur mit Erlaubnis der

Ausländerbehörde möglich (§ 24 Abs. 6 S. 2 Aufenthaltsgesetz). Es gibt jedoch eine behördeninterne Anweisung, diese Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit automatisch in den Aufenthaltstitel aufzunehmen.

Können Flüchtlinge ein Praktikum oder ein FSJ absolvieren?

Ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programmes (z. B. ESF) bzw. eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr ist möglich: mit *Aufenthaltsgestattung* nach drei Monaten Aufenthalt, mit *Duldung* ohne Wartefrist. Allerdings ist eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde notwendig.

Kulturelles und Kontakte

Wie können wir Ukrainer*innen die Integration ermöglichen?

Andere Länder, andere Sitten...

Geflüchtete Menschen benötigen Zeit, um unsere Normen, Werte und Gesetze kennen zu lernen. Es ist hilfreich, um ein paar Besonderheiten zu wissen. Ein positives Denken in der Interpretation ihres Handelns tut gut.

- Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der Ukraine beherrscht sowohl die ukrainische als auch die russische Sprache. Das Russische verlor nach der Unabhängigkeit der Ukraine im Jahr 1991 den Status einer Amtssprache. Beide Sprachen sind ostslawische Sprachen.
- Etwa 75 % der Bevölkerung sind ukrainisch-orthodox, daneben russisch-orthodox, griechisch-orthodox und römisch-katholisch, jüdische und protestantische Minderheiten. Einige Ukrainer*innen sind streng gläubig.
- Die Wahrnehmung der Familienrollen von Frauen und Männern ist in der Ukraine weitgehend traditionell, stereotype Wahrnehmungen sind weit verbreitet.
- Ukrainer*innen sind für ihre Gastfreundschaft, Hilfsbereitschaft und Herzlichkeit bekannt.
- In der Ukraine ist es nicht üblich, den Frauen bei der Begrüßung die Hand zu schütteln und es werden bei Eintritt ins Haus meistens die Schuhe ausgezogen.

Lokal vernetzen lohnt sich!

Um Kleiderspenden zu organisieren, Transport- oder Übersetzungsprobleme zu lösen oder Ehrenamtliche für die Sektionsarbeit zu gewinnen, kann eine gute lokale Vernetzung beitragen. Die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und Akteuren, wie Arbeitskreisen für Asyl, lokalen Flüchtlingsinitiativen und -bündnissen, Fördervereinen, Beratungsstellen, sozialpädagogischen Einrichtungen, Kirchen oder Verbänden, verspricht einen Gewinn an Kontakten, Ressourcen und Know-how. Vielerorts existieren lokale Willkommensbündnisse, in denen sich Anwohner*innen und Geflüchtete gemeinsam für ein Miteinander engagieren.

Formalia

Auch für Angebote der Flüchtlingshilfe wie in der jetzigen Ukraine-Krise gelten die im DAV und in JDAV üblichen Standards, Regeln und Gewohnheiten, insbesondere

- sind die Flüchtlingshilfe-Touren Führungstouren oder Ausbildungskurse, keine Gemeinschaftstouren
- gelten die dabei üblichen Führungsgrundsätze und Sorgfaltspflichten

- Gruppengrößen: Obergrenzen angeben und konsequent einhalten
- Gruppenausrüstung mit Handy, Erste-Hilfe-Set, Biwaksack)
- Leihhausrüstung: regelmäßige Wartung (Sichtprüfung); Information und Einweisung bei der Übergabe der Leihhausrüstung
- Ausbildungsstand der Leiter*innen im Hinblick auf die Integrationsarbeit prüfen
- Teilnahme-Voraussetzungen definieren
- vollständige Teilnahmelisten anlegen, mit Angaben, wer im Notfall zu verständigen ist.

Weitere Informationen vom DAV:

www.alpenverein.de/vereinsintern, Telefon: 089/140 03-0

Weitere Adressen:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 11012 Berlin Tel.: 030/184 00 1640, integrationsbeauftragte@bk.bund.de, www.integrationsbeauftragte.de

Bundesministerium des Inneren, www.bmi.bund.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
www.bamf.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
www.bmas.de

Deutscher Olympischer Sportbund,
www.integration-durch-sport.de

Deutscher Bundesjugendring, www.dbjr.de

Pro Asyl, 60069 Frankfurt am Main, Tel.: 069/24 23 14 10, proasyl@proasyl.de, www.proasyl.de

Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., 10115 Berlin, Tel.: 030/420 24 80, info@amnesty.de, www.amnesty.de

Link zu den Flüchtlingsräten deutschlandweit,
www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Raete

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., 12163 Berlin, Tel.: 030/820 97 43, info@b-umf.de, www.b-umf.de

Herausgeber:

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Str. 7, 80807 München

Tel.: 089 / 1 40 03 – 0,
info@alpenverein.de, www.alpenverein.de

Diese Broschüre bezieht sich auf den aktuellen Sachstand, Änderungen sind fortlaufend möglich, alle Angaben ohne Gewähr, München, März 2022.